

**Bekanntmachung
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des
ersten Bürgermeisters und Stadtrats
am 08. März 2026**

Nach § 90 Abs. 6 GLKrWO hat der Wahlleiter das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren.

Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bärnau abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung - schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Bärnau angenommen werden.

Die Wahlleiterin macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Bürgermeister- und Stadtratswahl am 08. März 2026 sowie einer evtl. Stichwahl am 22. März 2026 jeweils durch Aushang am Rathaus Bärnau, Marktplatz 1, 95671 Bärnau erfolgen wird. Allein diese Veröffentlichung ist maßgebend für den Fristbeginn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

Zusätzlich werden die aktuellen Wahlergebnisse dieser Wahlen am Wahlabend und den Tagen danach auf der Homepage der Stadt Bärnau (<https://www.baernau.de/kommunalwahl2026>) veröffentlicht. Diese setzen die Frist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG nicht in Gang.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Bärnau, 04.02.2026



Schertler, Wahlleiterin

Angeschlagen am: _____	Abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	im/in der [Amtsblatt, Zeitung] _____